



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 Verfassung und Inneres

→ **Fachabteilung
Verfassungsdienst**

Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Bearbeiter: Mag. Dr. Robert Tschuschnig
Tel.: +43 (316) 877-2665
Fax: +43 (316) 877-4395
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-3186/2013-37

Bezug: BMVRDJ-
600.127/0002-V 1/2019

Graz, am 23.05.2019

Ggst.: Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991,
Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben am 24. April 2019 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird, wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Die beabsichtigten Änderungen werden grundsätzlich begrüßt. Durch die Öffnung der Großverfahren für eine geringere Beteiligtenzahl von 50 sowie den Entfall für Feri Sperren für Kundmachungen durch Edikt kann mit verfahrenserleichternden Folgen gerechnet werden.

Hinsichtlich der Anpassung im § 33 Abs. 3 AVG wird allerdings darauf hingewiesen, dass – im Lichte der Erläuterungen – nicht ganz klar ist, ob der Bedeutungsgehalt der organisationsrechtlichen Regelungen in § 13 Abs. 2 und 5 AVG verändert wird. Die Erläuterungen könnten dahingehend missverstanden werden, dass eine zeitliche Beschränkung der elektronischen Einbringung nicht wie bisher als organisatorische Beschränkung des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten gelten soll. Das Land Steiermark geht aber davon aus, dass bereits bekanntgemachte organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs unberührt bleiben und auch künftig unverändert zulässig sind, insbesondere dahingehend, dass außerhalb der Amtsstunden eingelangte

8010 Graz Burgring 4

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Anbringen erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht gelten. Dieses Verständnis beruht darauf, dass § 13 nicht nur fristgebundene, sondern sämtliche Anbringen umfasst, weshalb in Hinblick auf Reaktionspflichten der Behörden solche organisatorischen Beschränkungen weiterhin notwendig sind und erlaubt sein müssen. Die Neuregelung in § 33 Abs. 3 Z 2 wird dahingehend verstanden, dass die negativen Auswirkungen allfälliger organisatorischer Beschränkungen auf fristgebundene und per E-Mail oder Fax eingelangte Anbringen beseitigt werden sollen. Im Interesse einer reibungslosen Vollziehung wird um diesbezüglich explizite Ausführungen in den Erläuterungen ersucht.

In Bezug auf den Fristablauf wird künftig mit einem Ermittlungsaufwand in den Fällen zu rechnen sein, in denen das Anbringen im elektronischen Verkehr am letzten Tag der Frist nach Mitternacht bei der Behörde einlangt, da die Neuregelung in § 33 Abs. 3 AVG für die Fristwahrung auf den Zeitpunkt des Versendens an die Behörde abstellt. Wieviel Ermittlungsaufwand hier für Behörden in der Praxis entsteht, ist derzeit nicht abschätzbar. Im Übrigen wird sich auch behördenseitig die Beweisführung im Bereich des elektronischen Verkehrs angesichts von Manipulationsmöglichkeiten (zB die nachträgliche Änderung des Datums im Sendebericht einer E-Mail) erschweren.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.